

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Spitex Chur (AGB)

### Abschluss und Inhalt des Vertrags

Das Vertragsverhältnis zwischen der Spitex Chur (nachfolgend „Spitex“) und ihren Kundinnen und Kunden (nachfolgend „Kunden“) wird bestimmt durch

- a. die individuelle Rahmenvereinbarung,
- b. die aktuelle Leistungsplanung basierend auf der Bedarfsabklärung,
- c. die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)
- d. Information Datenschutz Kunden auf Website
- e. das jeweils aktuelle Tarifblatt.

### Leistungen

<sup>1</sup> Die Art, der Umfang und die Dauer der Leistungen bestimmt sich nach der jeweils aktuellen Leistungsplanung, welche im Leistungsplanungsblatt erfasst ist und einen Bestandteil der Vereinbarung zwischen den Parteien darstellt. Bei einem vorübergehenden, zeitlichen Mehrbedarf von bis zu 20% kann ohne vorgängige Information der Kunden abgewichen werden (z.B. bei medizinischen Problemen wie einer Grippe oder einem Sturz oder ähnlichem). Bei einem Mehrbedarf von mehr als 20% oder einem dauernden Mehrbedarf ist eine neue Bedarfsabklärung vorzunehmen.

<sup>2</sup> Mitarbeitende der Spitex erbringen Leistungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses zwischen der Spitex und ihren Kunden. Weitergehende Leistungserbringung ist den Mitarbeitenden der Spitex nicht gestattet.

<sup>3</sup> Der vereinbarte Einsatzbeginn kann sich um +/- 30 Minuten verschieben. Grössere Abweichungen werden rechtzeitig telefonisch mitgeteilt.

### Einsatz von Dritten

<sup>1</sup> Die Spitex erbringt sämtliche Leistungen in der Regel selbst. Unter besonderen Umständen behält sie sich vor, qualifizierte Drittpersonen oder Drittorganisationen einzusetzen.

<sup>2</sup> Sind neben der Spitex weitere Dienstleister der ambulanten Pflege im Einsatz, liegt es in der Verantwortung des Kunden, den Kontakt zu vermitteln. Die Einsätze müssen koordiniert und das Zeitbudget abgesprochen werden, damit die

Kostenübernahme durch die Versicherer sichergestellt werden kann.

### Kosten der Leistungen und Kostenübernahme

<sup>1</sup> Die Kosten für Leistungen nach dem KVG richten sich nach den Bestimmungen der KLV. Die Kostenübernahme für Leistungen nach anderen Sozialversicherungsgesetzen (UVG, IVG, MVG) richtet sich nach den Bestimmungen dieser Gesetze und den geltenden Tarifverträgen.

<sup>2</sup> Kosten der Pflegeleistungen, die weder von der obligatorischen Krankenversicherung noch einer anderen Sozialversicherung übernommen werden und trotzdem vom Kunden ausdrücklich gewünscht werden, gelten als Extraleistungen und gehen vollständig zulasten der Kunden. Vorbehalten bleibt die Leistungspflicht Dritter (z.B. Privatversicherung). Die aktuellen Tarife können der Homepage entnommen werden.

<sup>3</sup> Kosten für Hauswirtschafts-, Betreuungs- und für Extraleistungen gehen abzüglich der kantonalen und kommunalen leistungsbezogenen Beiträge an die Spitex Chur nach Art. 41 des KPG resp. Art. 24 in Kombination mit Art. 20 der Verordnung zum Krankenpflegegesetz (VOzKPG, 506.060) zulasten der Kunden. Vorbehalten bleibt die Leistungspflicht Dritter (z.B. Privatversicherung, Zusatzversicherung). Die Tarife richten sich nach den. Die aktuellen Tarife können der Homepage entnommen werden.

<sup>4</sup> Werden Pflegeleistungen nach Art. 7 Abs. 2 KLV von der Spitex *vorübergehend* zugunsten von ausserkantonalen Kunden erbracht (z.B. während eines Ferienaufenthalts ausserhalb des Wohnkantons der Kunden), erfolgt die Abrechnung nach den Bestimmungen des Kantons Graubünden zulasten der Kunden, des Krankenversicherers und der im jeweiligen Kanton dafür bezeichneten zuständigen Stelle für die Deckung der Restfinanzierung nach Art. 25a Abs. 5 KVG. Die Leistungen können auch direkt dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

<sup>5</sup> Werden andere Leistungen als jene nach Art. 7 Abs. 2 KLV von der Spitex *vorübergehend* zugunsten von ausserkantonalen Kunden erbracht (z.B. während eines Ferienaufenthalts ausserhalb des

Wohnkantons des Kunden), gehen die Vollkosten zulasten der Kunden. Die Rückforderung bei einer allfälligen Versicherung, oder anderen Kostenträger obliegt dem Kunden

<sup>6</sup> Werden die Leistungen der Spitem *vorübergehend* zugunsten von Kunden mit Wohnsitz im Kanton Graubünden aber ausserhalb der Spitemregion erbracht, gehen die allfällig ungedeckten Kosten zulasten der Kunden.

### Rechnungsstellung und Fälligkeit

<sup>1</sup> Leistungen, die von der obligatorischen Krankenversicherung übernommen werden, werden in den gesetzlichen Bestimmungen und allfälligen Verträgen zwischen den Leistungserbringern und den Versicherungen geregelt. Mit der Krankenversicherung wird im System des Tiers Payant abgerechnet; das heisst, die Spitem sendet die Rechnung direkt dem Versicherer.

<sup>2</sup> Die Kosten für Hauswirtschafts-, Betreuungs- oder Extraleistungen sowie die Beteiligung der Kunden an den Pflegeleistungen werden den Kunden direkt in Rechnung gestellt. Die Vergütung ist jeweils innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig.

<sup>3</sup> Wird die Vereinbarung mit der Spitem kundenseitig von mehreren Personen unterschrieben, so gelten diese als Solidarschuldner.

### Abbestellung von Leistungen

<sup>1</sup> Einsätze die der Kunde nicht mindestens 2 Werktage (48 Stunden) im Voraus abbestellt, stellt die Spitem den Kunden gemäss offiziellem Tarif in Rechnung.

<sup>2</sup> Im Falle eines Spitemeintritts oder bei Todesfällen erfolgt keine Verrechnung von zu spät abgesetzten Leistungen.

<sup>3</sup> Für planungsintensive Einsätze gilt eine separate Vereinbarung.

### Vertragskündigung

<sup>1</sup> Die Einsatzverpflichtung der Spitem richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

<sup>2</sup> Die Kündigung der Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Werktagen mündlich erfolgen, das heisst für Einsätze von Dienstag bis Sonntag, mindestens 48 Stunden im Voraus und für Einsätze am Montag, am Freitag der Vorwoche.

<sup>3</sup> Die Vereinbarung endet ohne Kündigung, wenn der Kunde in ein Spital oder Heim eintritt oder stirbt.

### Wohnungszugang

<sup>1</sup> Die Kunden sind verpflichtet, den Zugang zu ihrer Wohnung für die Mitarbeitenden der Spitem zu gewährleisten.

<sup>2</sup> Erfordern es die Umstände (begründete Sorge über den Gesundheitszustand des Kunden, Unaufindbarkeit), ist die Spitem berechtigt, die Wohnungs- oder Haustür durch die Polizei öffnen zu lassen. Die Sicherheit und Gesundheit des Kunden stehen dabei an erster Stelle. Die Kosten für diese Massnahme werden in Rechnung gestellt.

### Schweigepflicht

Die Spitem verpflichtet ihre Mitarbeitenden zur Beachtung der Schweigepflicht sowie der geltenden Datenschutzbestimmungen.

### Haftung

Die Spitem haftet für Schäden, die durch Mitarbeitende vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht werden. Jegliche weitere Haftung wird ausgeschlossen.

### Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertrag zwischen der Spitem und den Kunden ist der Sitz der Spitem.

*Chur, Januar 2024*